

§ 1 - Teilnahme

Der Unterricht findet regelmäßig wöchentlich zum fest vereinbarten Termin statt. Regelmäßige Teilnahme am Unterricht wird unbedingt erwartet. Teilnehmer, die für längere Zeit dem Unterricht fernbleiben müssen, werden gebeten dies der Musikschule mitzuteilen.

§ 2 - Anzahl Unterrichtseinheiten

Die Musikschule garantiert eine Anzahl von 36 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag dieser 36 Unterrichtseinheiten, der in 12 Monatsraten gezahlt wird. Vergütet werden somit nur tatsächliche geleistete Unterrichtseinheiten und keine Ferienzeiten.

§ 3 - Unterrichtsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Bei der Anmeldung wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von derzeit 39,00 € fällig.
2. Die Unterrichtsbeiträge sind wahlweise monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich im Voraus zahlbar. Die Zahlung erfolgt durch SEPA-Lastschrift zum 1. des Monats bzw. am darauf folgenden Werktag.
3. Im Falle einer unbegründeten Rücklastschrift wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € berechnet.
4. Bei Fernbleiben vom Unterricht, auch im Falle von z.B. Krankheit oder Urlaub des Teilnehmers, können keine Abzüge von den Unterrichtsbeiträgen gemacht werden. Ebenso besteht kein Anspruch auf Nachholstunden.
5. Bei Unterrichtsausfall von Seiten der Musikschule, wird die Unterrichtseinheit entweder durch eine qualifizierte Vertretung abgehalten oder zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Wird der vereinbarte Nachholtermin vom Teilnehmer nicht wahrgenommen, so besteht kein weiterer Anspruch.
6. Eine jährliche Beitragserhöhung von max. 5 % auf den Monatsbeitrag behält sich die Schulleitung vor. In diesem Fall ist das Sonderkündigungsrecht außer Kraft gesetzt.

§ 4 - Kopierlizenzgebühr

Für alle Instrumentalfächer inkl. Gesang und Band-Coaching fällt die Gebühr einer Kopierlizenz in Höhe von monatlich 1,00 € an. Die Gebühr wird im Rahmen eines Kopierlizenzvertrages an die GEMA entrichtet und wird monatlich pro Schüler (nicht Kursbelegung) erhoben. Von dieser Lizenzgebühr ausgeschlossen sind die Schüler der musikalischen Früherziehung.

§ 5 - Unterrichtsfreie Zeiten

Die Betriebsferien richten sich nach den Schulferien des Landes Nordrhein-Westfalens. Darüber hinaus findet an den gesetzlichen/kirchlichen Feiertagen kein Unterricht statt. Durch die 36-Stunden-Regelung kommt es zu beweglichen Brückentagen, an denen kein regulärer Unterricht stattfindet. Die unterrichtsfreien Zeiten sind auf der Internetpräsenz der Musikschule veröffentlicht.

§ 6 - Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Bei Erstanmeldung kann der Vertrag nur zu den Terminen 28.02. und 31.08. eines jeden Jahres mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Nach Ablauf des ersten Jahres kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Zur Wirksamkeit der Kündigung hat diese schriftlich zu erfolgen (per Post an die Postanschrift als Einwurf-Einschreiben oder per E-Mail). Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Eingangsdatum. Nach erfolgter Kündigung wird dem Kunden eine Abschlussrechnung erstellt. Hier werden die von der Musikschule geleisteten Unterrichtseinheiten mit den über den Monatsbeitrag vergüteten Unterrichtseinheiten verrechnet. Entsprechende Differenzen wird die Musikschule dem Kunden in Rechnung stellen bzw. bei Guthaben dem Kunden erstatten.
 - a. Bei Verträgen für Außer-Haus-Unterricht in Kindergärten/-tagesstätten oder Schulen endet der Vertrag nicht automatisch z.B. wegen Einschulung oder Schulwechsel. Anschlussangebote sind in unserer Musikschule verfügbar.

§ 7 - Organisatorische Neuregelungen

Die Schulleitung behält sich Neuregelungen in Bezug auf Unterricht und Organisation, wie z.B. die Zusammenlegung oder Auflösung von Kursen, Terminänderungen, Einsatz einer anderen Lehrkraft sowie Tarifierung bei Veränderung der Gruppenteilnehmerzahl jederzeit vor. Kann der Unterricht aus Gründen der Höheren Gewalt oder infolge behördlicher oder gesetzlicher Anordnung bzw. Regelung (z.B. wegen einer Pandemie – z.B. Corona) nicht in den vereinbarten Räumlichkeiten bei gleichzeitiger räumlicher Anwesenheit von DozentIn und Schüler (Präsenzunterricht) erbracht werden, ist die Musikschule berechtigt, nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zu den bisher vereinbarten Unterrichtsgebühren den Unterricht zu den vereinbarten Unterrichtszeiten online per Live-Videoübertragung zu erbringen. Die eigenen Kosten der Online-Übertragung trägt jede Partei selbst. Sollte Schüler nicht über die technischen Voraussetzungen für einen Unterricht per Live-Videoübertragung verfügen, ruht der Unterrichtsvertrag bis zum Wegfall der Höheren Gewalt bzw. der behördlichen oder gesetzlichen Anordnung bzw. Regelung. Höhere Gewalt im Sinne dieser Regelung ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares und unbeherrschbares außergewöhnliches Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet bzw. abgewendet werden kann (z.B. Blitzschlag, Erdbeben, Pandemie, Naturkatastrophen wie z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter, aber auch niederer Zufall wie Aufruhr, Blockade, Boykott, Brand, Bürgerkrieg, Embargo, Geiselnahmen, Krieg, Revolution, Streiks, Terrorismus).

§ 8 - Datenschutzerklärung

Die erhobenen Daten dienen nur unserer rechtlichen Absicherung und werden nicht an Dritte weitergegeben. Ihre E-Mail Adresse wird für den allgemeinen Schriftwechsel und Kundeninformationen genutzt.

§ 9 - Haftung und Hausordnung

1. Es gilt die gesetzliche Haftpflicht. Für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Kleidung, Kinderwagen, Fahrräder sowie Wertgegenstände, Geld und Instrumente wird keine Haftung übernommen.
2. Spielzeug, Speisen und Getränke dürfen nicht in die Unterrichtsräume mitgebracht werden.
3. Die Aufsichtspflicht gilt nur für die vereinbarte Unterrichtszeit im jeweiligen Unterrichtsraum. Insbesondere kann nicht überwacht werden, wann ein(e) Schüler*in zum Unterricht kommt bzw. wann oder wie diese(r) nach Hause gelangt.